



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 101/2023
vom 22. Juni 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7870
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 54 des Gesetzes vom 21. November 2017 « über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen », gestellt vom Präsidenten des Unternehmensgerichts Antwerpen, Abteilung Antwerpen, wie im Eilverfahren tagend.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. September 2022, dessen Ausfertigung am 4. Oktober 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Präsident des Unternehmensgerichts Antwerpen, Abteilung Antwerpen, wie im Eilverfahren tagend, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 54 des Gesetzes vom 21. November 2017 über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit, indem er die Reisevermittler dazu verpflichtet, sich gegen ihre eigene Insolvenz zu versichern, während dabei nicht je nachdem unterschieden wird, ob der Reisevermittler selbst keine Reiseverträge mit Reisenden abschließt (da er gegebenenfalls ausschließlich als Handelsvertreter tätig ist), sondern diese nur als Kunden bei einem Reiseveranstalter als Auftraggeber mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einbringt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Verpflichtung für Reisevermittler von Pauschalreisen, Sicherheit im Falle ihrer Insolvenz zu leisten, gemäß Artikel 54 des Gesetzes vom 21. November 2017 « über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 2017).

B.2.1. Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 definiert den Begriff « Pauschalreise » wie folgt:

« eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise oder desselben Ferienaufenthalts, wenn:

a) diese Leistungen von einem Unternehmer auf Wunsch oder entsprechend einer Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrags über sämtliche Leistungen zusammengestellt werden oder

b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen geschlossen werden:

b.1) in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und diese Leistungen vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden,

b.2) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder in Rechnung gestellt werden,

b.3) unter der Bezeichnung "Pauschalreise" oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden,

b.4) nach Abschluss eines Vertrags, in dem der Unternehmer den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden oder

b.5) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden und ein Vertrag mit Letztgenanntem/n spätestens

vierundzwanzig Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung geschlossen wird.

[...]».

B.2.2. Der Begriff Reisevermittler bezeichnet « einen anderen Unternehmer als den Reiseveranstalter, der von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen verkauft oder zum Verkauf anbietet » (Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. November 2017).

Ein Reiseveranstalter ist ein « Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet, oder einen Unternehmer, der die Daten des Reisenden im Einklang mit Nr. 2 Buchstabe b.5) an einen anderen Unternehmer übermittelt » (Artikel 2 Nr. 8 desselben Gesetzes).

B.3.1. Titel 3 (« Pauschalreiseverträge ») des Gesetzes vom 21. November 2017 enthält Bestimmungen in Bezug auf die Informationspflichten und den Inhalt des Pauschalreisevertrags (Kapitel 1), die Übertragung und Änderung des Pauschalreisevertrags vor Beginn der Pauschalreise (Kapitel 2), die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen (Kapitel 3), die Preisminderung, den Schadenersatz und die Regressansprüche (Kapitel 4) und den Insolvenzschutz (Kapitel 5).

B.3.2. Der fragliche Artikel 54 des Gesetzes vom 21. November 2017 ist Bestandteil dieses letzten Kapitels. Diese Bestimmung lautet:

« In Belgien ansässige Reiseveranstalter und Reisevermittler leisten Sicherheit für die Erstattung aller bereits von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen, sofern die betreffenden Leistungen infolge ihrer Insolvenz nicht erbracht werden. Soweit die Beförderung von Personen im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter und Reisevermittler auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden ».

Artikel 56 des Gesetzes vom 21. November 2017 präzisiert, dass die Sicherheit « wirksam sein [muss] und die nach vernünftigen Ermessens vorhersehbaren Kosten abdecken [muss]. Sie muss ebenfalls die Beträge der Zahlungen abdecken, die von Reisenden oder in ihrem Namen in Bezug auf Pauschalreisen geleistet wurden, unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen den Anzahlungen und endgültigen Zahlungen und der Beendigung der Pauschalreisen

sowie der geschätzten Kosten einer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder -vermittlers ».

B.3.3. Aufgrund von Artikel 60 des Gesetzes vom 21. November 2017 legt der König « Form und Bedingungen fest, denen diese Sicherheiten genügen müssen ». In Ausführung dieses Artikels bestimmt Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 29. Mai 2018 « über den Insolvenzschutz beim Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 29. Mai 2018), dass die in der fraglichen Bestimmung erwähnte Sicherheit « durch einen Versicherungsvertrag geleistet [wird], der bei einer Versicherungsgesellschaft geschlossen wird, die ermächtigt ist, solche Verrichtungen vorzunehmen ».

B.4.1. Das Gesetz vom 21. November 2017 setzt die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 « über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/2302) in belgisches Recht um.

Der Zweck dieser Richtlinie ist « die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zwischen Reisenden und Unternehmern, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen » (Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302/EG).

B.4.2. Die fragliche Bestimmung setzt im Besonderen Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 mit der Überschrift « Wirksamkeit und Umfang des Insolvenzschutzes » um, der zu Kapitel 5 (« Schutz bei Insolvenz ») derselben Richtlinie gehört.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 « stellen [die Mitgliedstaaten] sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden. Soweit die

Beförderung von Personen im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden ».

Die Erwägungsgründe 39, 40 und 41 der Richtlinie (EU) 2015/2302 erwähnen diesbezüglich:

« (39) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Reisende, die eine Pauschalreise erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters in vollem Umfang geschützt sind. Die Mitgliedstaaten, in denen Reiseveranstalter niedergelassen sind, sollten gewährleisten, dass diese Sicherheit für die Erstattung aller im Namen von Reisenden geleisteten Zahlungen und - sofern die Pauschalreise die Beförderung von Personen umfasst - für die Rückbeförderung des Reisenden im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters leisten. Allerdings sollte es möglich sein, dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anzubieten. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie der Insolvenzschutz auszugestaltet ist, sie sollten aber einen wirksamen Schutz gewährleisten. Wirksamkeit bedeutet, dass der Schutz verfügbar ist, sobald infolge der Liquiditätsprobleme des Reiseveranstalters Reiseleistungen nicht durchgeführt werden, nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden sollen oder Leistungserbringer von Reisenden deren Bezahlung verlangen. [...]

(40) Damit der Schutz vor Insolvenz wirksam ist, sollte er die vorhersehbaren Zahlungsbeträge, die von der Insolvenz eines Reiseveranstalters betroffen sind, und gegebenenfalls die vorsehbaren Kosten der Rückbeförderungen abdecken. Dies bedeutet, dass der Schutz ausreichen sollte, um alle vorhersehbaren Zahlungen, die von oder im Namen von Reisenden für Pauschalreisen der Hochsaison geleistet werden, unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen dem Eingang dieser Zahlungen und dem Abschluss der Reise sowie gegebenenfalls die vorhersehbaren Kosten für die Rückbeförderung abzudecken. Das wird in der Regel bedeuten, dass die Absicherung einen ausreichend hohen Prozentsatz des Umsatzes des Veranstalters in Bezug auf Pauschalreisen abdecken muss und von Faktoren wie der Art der verkauften Pauschalreisen einschließlich des Verkehrsmittels, dem Reiseziel und gesetzlichen Beschränkungen oder den Verpflichtungen des Reiseveranstalters im Hinblick auf die zulässigen Anzahlungsbeträge und deren Zeitpunkt vor Beginn der Pauschalreise abhängen kann. Die erforderliche Abdeckung kann zwar anhand der aktuellen Geschäftszahlen wie etwa des Umsatzes im vorhergehenden Geschäftsjahr berechnet werden, doch sollten die Veranstalter verpflichtet werden, den Insolvenzschutz im Falle eines erhöhten Risikos einschließlich eines erheblichen Anstiegs des Verkaufs von Pauschalreisen anzupassen. Ein wirksamer Insolvenzschutz sollte jedoch nicht bedeuten, dass sehr unwahrscheinliche Risiken berücksichtigt werden müssen, wie beispielsweise die gleichzeitige Insolvenz mehrerer der größten Reiseveranstalter, wenn dies unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Kosten des Schutzes haben und somit seine Wirksamkeit beeinträchtigen würde. In solchen Fällen kann die garantierte Erstattung begrenzt sein.

(41) Angesichts der Unterschiede im nationalen Recht und in der nationalen Praxis in Bezug auf die Parteien bei einem Pauschalreisevertrag und den Eingang der von oder im Namen von Reisenden geleisteten Zahlungen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auch von Reisevermittlern zu verlangen, einen Insolvenzschutz abzuschließen ».

B.4.3. Die Begründung zum Gesetz vom 21. November 2017 verweist insbesondere auf den vorerwähnten Erwägungsgrund 41 der Richtlinie (EU) 2015/2302:

« Les organisateurs doivent veiller à ce que le remboursement de tous les paiements effectués par ou au nom des voyageurs soit garanti. Lorsqu'un voyage à forfait comprend le transport des passagers, la garantie couvre aussi le rapatriement des voyageurs en cas d'insolvabilité des organisateurs. La continuation du forfait peut aussi être proposée aux voyageurs.

Le considérant 41 de la directive stipule que les États membres peuvent prescrire que les détaillants prévoient aussi une protection en cas d'insolvabilité pour ce qui concerne les contrats de voyage à forfait. Il est fait usage de cette possibilité dans le présent projet de loi. Par conséquent, le détaillant doit aussi veiller à ce que le voyageur soit protégé de son insolvabilité. Ceci profite au voyageur qui jouit d'une protection supplémentaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2653/001, S. 55).

Während der Besprechung im Kammerausschuss legte der zuständige Minister diesbezüglich dar:

« Cet élément est important pour la protection des consommateurs. C'est pourquoi le projet de loi va au-delà de ce que propose la directive. L'option qui a été retenue l'a été à la demande de presque toutes les parties concernées, que ce soient les consommateurs ou le secteur des voyages. Les détaillants devront offrir aux voyageurs une protection contre l'insolvabilité. En outre, les organisateurs de voyage et les détaillants qui vendent des services de voyage séparés en tant qu'intermédiaires devront veiller à ce que leur garantie contre l'insolvabilité couvre également ces ventes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2653/003, p. 6).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.5. Nach Ansicht des vorliegenden Rechtsprechungsorgans unterscheidet Artikel 54 des Gesetzes vom 21. November 2017 nicht zwischen einerseits Reisevermittlern, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Pauschalreiseverträge mit Reisenden abschließen, und andererseits Reisevermittlern, die ausschließlich als Handelsvertreter Reisende bei einem Reiseveranstalter als Auftraggeber einbrächten und daher höchstens Verbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung des Letzteren eingingen. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung, Sicherheit zu leisten, findet auf die beiden Kategorien von Reisevermittlern Anwendung.

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof, ob diese Gleichbehandlung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit vereinbar sei.

B.6.1. Die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beklagte Partei führt an, dass die fragliche Bestimmung auch eine identische Behandlung von in Belgien niedergelassenen Reisevermittlern in Abhängigkeit davon einführe, ob sie Pauschalreisen verkauften, die von einem belgischen oder einem niederländischen Reiseveranstalter zusammengestellt worden seien. Sie ist der Auffassung, dass diese Bestimmung deshalb mit Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/2302 unvereinbar sei, und ersucht den Gerichtshof, diesbezüglich dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.6.2. Es ist den Parteien vor dem Gerichtshof nicht erlaubt, die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage abzuändern oder zu erweitern. Es obliegt nämlich nur dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu beurteilen, welche Vorabentscheidungsfragen er dem Gerichtshof stellen muss, und dabei den Umfang der Anhängigmachung zu bestimmen.

Die Untersuchung der Frage kann folglich nicht auf einen Vergleich anderer Kategorien von Reisevermittlern als derjenigen, die in B.5 erwähnt wurden, ausgeweitet werden, und auch nicht auf eine Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand von Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/2302. Aus demselben Grund besteht kein Anlass, die von der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beklagten Partei vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage dem Gerichtshof vorzulegen.

B.7.1. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 verpflichtet die Mitgliedstaaten nur, sicherzustellen, dass Reiseveranstalter von Pauschalreisen Sicherheit im Falle ihrer Insolvenz leisten. Wie in B.4.2 erwähnt, wird im Erwägungsgrund 41 der Richtlinie (EU) 2015/2302 jedoch ausgeführt, dass « die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben [sollten], auch von Reisevermittlern zu verlangen, einen Insolvenzschutz abzuschließen », und zwar « angesichts der Unterschiede im nationalen Recht und in der nationalen Praxis in Bezug auf die Parteien bei einem Pauschalreisevertrag und den Eingang der von oder im Namen von Reisenden geleisteten Zahlungen ». Aus den in B.4.3 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollte.

B.7.2. Es obliegt dem Gerichtshof, innerhalb des politischen Spielraums, den eine Richtlinie den Mitgliedstaaten überlässt, deren Umsetzung anhand der Bestimmungen zu prüfen, deren Einhaltung er gewährleisten kann. Der Umstand, dass eine Richtlinie den Mitgliedstaaten einen politischen Spielraum einräumt, wie es der Fall ist für die Möglichkeit, neben den Reiseveranstaltern auch die Reisevermittler von Pauschalreisen dazu zu verpflichten, einen Insolvenzschutz abzuschließen, befreit den Gesetzgeber nämlich nicht von seiner Verpflichtung, die Verfassungsbestimmungen einzuhalten.

Dennoch muss der Gerichtshof bei dieser Prüfung die Ziele der betreffenden Richtlinie und den Grundsatz der vollen Wirksamkeit des Rechtes der Europäischen Union berücksichtigen.

B.8.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.2. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist «unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist» (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben. Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den geltenden Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu betrachten, anhand dessen - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - der Gerichtshof eine direkte Prüfung vornehmen darf. Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

Folglich ist der Gerichtshof befugt, die fragliche Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit zu prüfen.

B.8.3. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Gesetzgeber würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.9. Aus den in B.4.3 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass die Ausweitung der Verpflichtung zur Leistung von Sicherheit im Falle der Insolvenz dazu dient, die Wirksamkeit des Schutzes von Reisenden zu erhöhen. Dieses Ziel ist legitim.

B.10.1. In Bezug auf dieses Ziel ist es sachdienlich, allen in Belgien niedergelassenen Reisevermittlern unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Pauschalreiseverträge abschließen oder nur als Handelsvertreter tätig werden und daher höchstens im Namen und für Rechnung des Reiseveranstalters als Auftraggeber Verbindlichkeiten gegenüber dem Reisenden eingehen, die Pflicht zur Leistung von Sicherheit aufzuerlegen.

B.10.2. Die Insolvenz und die damit einhergehende Einstellung der Tätigkeit des Reisevermittlers, der ausschließlich als Handelsvertreter Reisende bei einem Reiseveranstalter einbringt, können nämlich auch mit Risiken für den Reisenden verbunden sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch ein solcher Reisevermittler Zahlungen des Reisenden erhält und dass er die erhaltenen Beträge erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, ganz oder teilweise, an den Reiseveranstalter oder einen anderen Erbringer der Reiseleistungen weiterleitet. Darüber hinaus gelten die Verpflichtungen in Bezug auf das Zustandekommen und die Durchführung der Pauschalreise, die das Gesetz vom 21. November 2017 den Reisevermittlern auferlegt, unabhängig von der Art des mit dem Reisenden eingegangenen Vertragsverhältnisses.

So kann der Reisende vom Reisevermittler die Rückzahlung zusätzlicher Gebühren, Entgelte und sonstiger Kosten, über die er nicht vorher informiert worden ist, verlangen (Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2017; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017,

DOC 54-2653/001, S. 32). Darüber hinaus kann der Reisende immer Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden bezüglich der Durchführung der Pauschalreise an den Reisevermittler richten, der dies ohne schuldhaftes Zögern an den Reiseveranstalter weiterleiten muss (Artikel 41 des Gesetzes vom 21. November 2017). Der Reisevermittler kann folglich die wichtigste Kontaktperson für den Reisenden bleiben, selbst wenn er nicht Partei des Pauschalreisevertrags ist. Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, ist es außerdem möglich, dass bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung der Pauschalreise und in Bezug auf Preisminderung und Schadenersatz auf den Reisevermittler Anwendung finden (Artikel 33 und 47 des Gesetzes vom 21. November 2017).

B.10.3. Allgemeiner ausgedrückt ist der Pauschalreisesektor, wie auch von der VoG « Vereniging Vlaamse Reisbureaus » vorgetragen, durch eine große Vielfalt an Buchungsverfahren und -kanälen gekennzeichnet, an denen oft mehrere Parteien mit verschiedenen Eigenschaften beteiligt sind. Insbesondere wird « das Internet [...] neben den traditionellen Vertriebskanälen ein immer wichtigeres Medium für das Anbieten oder Verkaufen von Reiseleistungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2653/001, S. 4). Angesichts der Verwirrung, die dadurch beim Reisenden entstehen kann, darf sich der Gesetzgeber innerhalb des politischen Spielraums, den die Richtlinie (EU) 2015/2302 ihm überlässt, grundsätzlich für einen einheitlichen Ansatz beim Insolvenzschutz entscheiden. Dies trägt nicht nur zu einem umfassenden Schutz von Reisenden bei, sondern auch zur Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Regelung.

B.11.1. Die fragliche Bestimmung ist schließlich nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden. Die Verpflichtung als solche, Sicherheit für die in dieser Bestimmung aufgezählten Angelegenheiten zu leisten, macht es daher weder für einen Reisevermittler unmöglich noch erschwert sie es ihm übermäßig, seine Tätigkeit auszuüben.

B.11.2. Im Übrigen ist es nach Artikel 60 des Gesetzes vom 21. November 2017 Sache des Königs, Form und Bedingungen festzulegen, denen die Sicherheit genügen muss. Wie in B.3.3 erwähnt, hat der König zur Ausführung dieser Bestimmung den königlichen Erlass vom 29. Mai 2018 verabschiedet, dessen Artikel 3 bestimmt, dass die Sicherheit « durch einen Versicherungsvertrag geleistet [wird], der bei einer Versicherungsgesellschaft geschlossen wird, die ermächtigt ist, solche Verrichtungen vorzunehmen ».

Der Gerichtshof ist nicht befugt, über die Weise zu entscheiden, wie der König die ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Ermächtigungen wahrgenommen hat. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung einräumt, ist - vorbehaltlich entgegenstehender Indizien - anzunehmen, dass er dem Ermächtigten lediglich die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung im Einklang mit der Verfassung in Anspruch zu nehmen. Es ist Sache des zuständigen Richters, zu überprüfen, ob die mit dem königlichen Erlass vom 29. Mai 2018 getroffene Entscheidung für einen Versicherungsvertrag als Sicherheitsform sowie die mit diesem Erlass festgelegten Versicherungsbedingungen gegebenenfalls die Unternehmensfreiheit unverhältnismäßig einschränken.

Im Übrigen scheint nichts dem entgegenzustehen, dass bei der Bestimmung der Versicherungsprämie die tatsächlichen finanziellen Risiken berücksichtigt werden, mit denen die Insolvenz des betreffenden Reisevermittlers verbunden sein kann, und zwar angesichts seines Umsatzes und seiner konkreten Rolle beim Zustandekommen und der Durchführung der Pauschalreisen, die er verkauft. Außerdem erlaubt Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 29. Mai 2018 es dem Versicherer, Gesellschaften, bei denen die Zahl der Arbeitnehmer, der Jahresumsatz und/oder die Bilanzsumme begrenzt sind, die sogenannten « Kleinstgesellschaften », von bestimmten Versicherungsbedingungen zu befreien.

B.12. Der Umstand, dass sich der Gesetzgeber, wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan annimmt, auch für eine Regelung mit einem Anderkonto entsprechend Artikel 3.37 des Zivilgesetzbuches hätte entscheiden können statt für eine Pflicht zur Leistung von Sicherheit, führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, die Regelung zu wählen, die er für am wirksamsten hält, um Reisende vor der Insolvenz des Reisevermittlers zu schützen. Wie in B.10.3 erwähnt, trägt ein einheitlicher Ansatz in Bezug auf den Insolvenzschutz, bei dem die gleiche Pflicht zur Leistung von Sicherheit sowohl für Reiseveranstalter als auch für Reisevermittler von Pauschalreisen gilt, darüber hinaus zur Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Regelung bei.

B.13. Artikel 54 des Gesetzes vom 21. November 2017 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 54 des Gesetzes vom 21. November 2017 « über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen